

# Bekanntmachungen

## der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Schwerin, den 11. November 1949

### Inhalt:

#### I. Kirchengesetze:

- 41) Kirchengesetz vom 19. Mai 1949 betreffend die vorläufige Ordnung des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 42) Kirchengesetz vom 11. Oktober 1949 betreffend Ergänzung des Kirchengesetzes vom 19. Mai 1949 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Jahr 1949
- 43) Kirchengesetz vom 19. Mai 1949 betreffend Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Gebührenordnung)

#### II. Bekanntmachungen und Mitteilungen:

- 44) Innehaltung des Dienstweges
- 45) Gymnasial-Stipendium in Schwerin
- 46) Spruchkammer für kirchliche Lehrangelegenheiten
- 47) Bibliothek des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche
- 48) bis 50) Geschenke
- 51) Neuerscheinung

#### III. Personalien: 52)

### I. Kirchengesetze

41) G.-Nr. / 205 / II 35 f 1

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Kirchengesetz vom 19. Mai 1949, betreffend die vorläufige Ordnung des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

##### § 1

Das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist eine Einrichtung der Landeskirche zur Erfüllung ihres diakonischen Auftrags. Es ist zugleich Glied des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland.

##### § 2

(1) Rechtsträger des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen Mecklenburgs ist die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs. Das Hilfswerk erfüllt seine Aufgaben selbständig im Rahmen dieses Gesetzes.

(2) Die Abgrenzung der Aufgaben des Hilfswerks von denen anderer kirchlicher Organe und Werke erfolgt in Zweifelsfällen nach Anhören des Synodalausschusses durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

##### § 3

(1) Das Hilfswerk hat die Aufgabe, die zur Behebung und Linderung der durch den Krieg und Zusammenbruch entstandenen besonderen Notstände erforderlichen und möglichen Maßnahmen zu ergreifen und den kirchlichen Wiederaufbau nach Kräften zu fördern. Es steht in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission.

(2) Das Hilfswerk arbeitet nach den Grundsätzen, die in dem „Kirchengesetz zur vorläufigen Ordnung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland“ vom 13. Januar 1949 festgelegt sind.

(3) Das Hilfswerk dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, sozialen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken.

##### § 4

Die Organe des Hilfswerks sind:

- a) der Bevollmächtigte,
- b) der Hauptausschuß,
- c) der Kirchenkreisbeauftragte und der Kirchenkreisausschuß,
- d) der Kirchgemeindefausschuß.

##### § 5

(1) Der Bevollmächtigte leitet das Hilfswerk. Er wird vom Oberkirchenrat aus seiner Mitte berufen und ist ihm verantwortlich. Er erstattet einmal im Jahr der Synode Bericht. Er ist Mitglied des Wiederaufbauausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland und vertritt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs in allen Angelegenheiten des Hilfswerks.

(2) Dem Bevollmächtigten untersteht das Hauptbüro, dessen Leitung in den Händen des Hauptgeschäftsführers liegt. Dieser wird auf Vorschlag des Bevollmächtigten vom Oberkirchenrat berufen und kann vom Bevollmächtigten mit seiner Vertretung in Einzelfällen beauftragt werden.

(3) Die Mitarbeiter des Hauptbüros werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers vom Bevollmächtigten im Rahmen eines festzulegenden Stellenplanes berufen.

##### § 6

(1) Dem Hauptausschuß gehören an:

- a) der Landesbischof als Vorsitzender,
- b) der Bevollmächtigte als stellvertretender Vorsitzender,
- c) ein juristisches Mitglied des Oberkirchenrats,
- d) ein Kirchenkreisbeauftragter, der von dem Kirchenkreisbeauftragten gewählt wird,
- e) der Landespastor für Innere Mission,

- f) ein von der Landessynode zu entsendendes geistliches Mitglied,
- g) ein von der Landessynode zu entsendendes weltliches Mitglied,
- h) ein vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Bevollmächtigten für die Dauer von zwei Jahren zu berufender Sachverständiger in Finanz- und Wirtschaftsfragen, außerdem mit beratender Stimme der Hauptgeschäftsführer.

Für die von der Landessynode zu entsendenden Mitglieder ist je ein Ersatzmann zu bestimmen. Ihre Mitgliedschaft im Hauptausschuß endet mit dem Aufhören ihrer Zugehörigkeit zur Synode.

(2) Der Hauptausschuß tritt in der Regel monatlich einmal zusammen. Über seine Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Hauptausschuß beschließt über die laufenden Angelegenheiten, insbesondere über die Verteilung eingegangener, nicht bereits zweckbestimmter Spenden. Er ist Beschwerdeinstanz.

In Eilfällen handelt der Bevollmächtigte selbständig, hat aber dem Hauptausschuß in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(4) Der Hauptausschuß überwacht die Geschäftsführung des Hauptbüros. Er hat die Bücher und sonstigen schriftlichen Unterlagen (des Hauptbüros) einzusehen und den Vermögensstand zu überprüfen.

(5) Außer diesen oder sonst durch Beschlüsse des Hauptausschusses noch zu bestimmenden Fällen bedarf der Bevollmächtigte der Einwilligung des Hauptausschusses zur Vornahme folgender Geschäfte:

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Pachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
2. Gründung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder die Beteiligung hieran,
3. Aufnahme von Anleihen, die nicht aus Mitteln des laufenden oder des folgenden Rechnungsjahres zurückerstattet werden können, und die Übernahme von Sicherheitsleistungen hierfür,
4. Genehmigung des Haushaltsplans des Hauptbüros und der Kreisbüros,
5. Bewilligung außeretatmäßiger Mittel,
6. Bestimmung der Abschlußprüfer,
7. Entlastung des Vermögensverwalters.

Beschlüsse zu Ziffer 3 können nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters gefaßt werden.

#### § 7

(1) Der Kirchenkreisbeauftragte ist in der Regel der Landessuperintendent. Auf seinen Wunsch kann vom Bevollmächtigten als Beauftragter für den Kirchenkreis ein von ihm vorzuschlagender Geistlicher seines Kirchenkreises berufen werden.

(2) Dem Kirchenkreisbeauftragten untersteht ein Kreisbüro, dessen Geschäftsführer und

etwaige weitere hauptamtliche Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisbeauftragten vom Bevollmächtigten berufen werden. Das Kreisbüro arbeitet nach einer Dienst-anweisung des Hauptbüros, die im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisbeauftragten aufzustellen ist.

#### § 8

(1) Dem Kirchenkreisausschuß gehören an:

- a) der Landessuperintendent als Vorsitzender. (Ist der Landessuperintendent nicht Beauftragter für den Kirchenkreis, so gehört außer ihm der an seiner Stelle berufene Beauftragte dem Ausschuß an)
- b) ein Kirchenältester, der vom Kirchenkreisbeauftragten zu berufen ist,
- c) ein von den Propsteivertrauensmännern der Inneren Mission im Kirchenkreis aus ihrer Mitte zu entsendender Vertreter,
- d) ein vom Landessuperintendenten auf Vorschlag des Kreisbüros zu berufender Umsiedler,
- e) eine Berufsarbeiterin im diakonischen Dienst, die auf Vorschlag der Propsteivertrauensmänner der Inneren Mission vom Landessuperintendenten zu berufen ist,
- f) eine Vertreterin der Frauenhilfen des Kirchenkreises, die von der Kreisvorsitzenden der Frauenhilfe bzw. von der Landesleiterin berufen wird,
- g) ein(e) Vertreter(in) der Helferschaften, der (die) vom Kirchenkreisbeauftragten berufen wird,
- h) der Kreisjugendpastor oder ein von ihm zu berufender Vertreter, außerdem der Kreisgeschäftsführer und die Kreisfürsorgerin mit beratender Stimme.

Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Amtsdauer des Kirchenkreisausschusses beläuft sich auf drei Jahre. Der Ausschuß tritt in der Regel monatlich einmal zusammen. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Bevollmächtigte und der Hauptgeschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen des Kirchenkreisausschusses teilzunehmen.

(3) Der Kirchenkreisausschuß beschließt über die laufenden Angelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der Spenden und die Durchführung aller Selbsthilfeaktionen.

(4) Der Kirchenkreisausschuß setzt auf Vorschlag des Kreisbüros den Haushaltsplan für dessen Geschäftsführung fest und legt ihn dem Hauptausschuß zur Genehmigung vor. Er überwacht die gesamte Geschäftsführung des Kreisbüros.

#### § 9

Die Vertretung des Hilfswerks in der Einzelgemeinde ist Sache des Kirchengemeinderats, der unter Hinzuziehung anderer diakonischer Kräfte

der Gemeinde einen Kirchgemeindevorstand bildet.

Vorsitzender des Ausschusses ist der jeweilige Vorsitzende des Kirchgemeinderats.

#### § 10

(1) Die Kreisbüros und die Kirchgemeindevorstände arbeiten nach Richtlinien des Hauptbüros.

(2) Die Kirchgemeindevorstände sind dem Kirchenkreisbeauftragten und diese dem Bevollmächtigten für ihre Arbeit verantwortlich.

(3) Die Kreisbüros und die Kirchgemeindevorstände sind dem Hauptbüro nach näheren Anweisungen berichtspflichtig.

#### § 11

Das Vermögen des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es wird namens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs von den Organen und Dienststellen des Hilfswerks verwaltet.

#### § 12

Im Falle der Auflösung des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist sein Vermögen kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zuzuführen.

#### § 13

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Verordnungen.

Schwerin, den 8. Oktober 1949

**Der Oberkirchenrat**

D. Dr. Beste

42) G.-Nr. /36/ I 18 a 1949

Der Landessynodalausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1949 das folgende **Kirchengesetz** beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 11. Oktober 1949,  
betr. Ergänzung des Kirchengesetzes  
vom 19. Mai 1949 über den Haushaltsplan  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1949**

#### I.

§ 2 des Kirchengesetzes vom 19. Mai 1949, betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1949, erhält nach Absatz 1 folgenden Absatz 2:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 werden für die Geistlichen und Kirchenbeamten die über 300 DM (brutto) monatlich hinausgehenden ungekürzten Dienstbezüge ohne Kinderzuschläge um weitere 9 v. H., die 800 DM (brutto) monatlich übersteigenden Dienstbezüge ohne Kinderzuschläge um weitere 5 v. H. gekürzt.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

#### II.

Die unter I getroffene Regelung findet keine Anwendung auf die Bezüge der kirchlichen Angestellten.

#### III.

Der Wohnungsgeldzuschuß als Anrechnungswert für Dienstwohnungen ist ungekürzt einzubehalten.

#### IV.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.

Schwerin, den 14. Oktober 1949

**Der Oberkirchenrat**

D. Dr. Beste

43) G.-Nr. /471/ VI 38 d

Auf Grund des § 24 Ziffer 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch mit der Maßgabe verkündet wird, daß als Tag des Inkrafttretens desselben gemäß § 5 des Gesetzes der 25. August 1949 gilt.

**Kirchengesetz vom 19. Mai 1949,  
betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen  
(Gebührenordnung)**

#### § 1

1. Für Taufe, Trauung, Konfirmation und kirchliche Bestattung sind im Verwaltungsbereich der Landeskirche Gebühren zu erheben.

a) Die Gebühren an die Pfarre betragen einheitlich in allen Kirchgemeinden:

1. für eine Haustaufe . . . . . 5,— DM
  2. für eine Konfirmation . . . . . 3,— DM
  3. für eine Trauung in der Kirche . . . . . 5,— DM
  4. für eine Haustrauung . . . . . 20,— DM
- Die Taufen in der Kirche sind gebührenfrei.

b) Die Gebühr für kirchliche Bestattung an die Pfarre beträgt in allen Kirchgemeinden mindestens:

1. bei Bestattung in einem Reihengrab . . . . . 5,— DM
  2. bei Bestattung in einem Wahlgrab oder einem Erbbegräbnis . . . . . 15,— DM
- Stättegeld, Glockengeld usw. werden hiervon nicht berührt.

c) Die Gebühren an den Organisten und Küster betragen je nach Mitwirkung:

1. bei Taufen mit Orgelspiel außerhalb des Gottesdienstes in der Kirche . . . . .
- |  | a) Organist | b) Küster |
|--|-------------|-----------|
| 1,— DM                                       | —           | —         |
| 2. bei Haustaufen . . . . .                  | —           | 1,— DM    |
| 3. bei Trauungen in Landgemeinden . . . . .  | 3,— DM      | 2,— DM    |
| 4. bei Trauungen in Stadtgemeinden . . . . . | 5,— DM      | 2,— DM    |
| 5. bei Beerdigungen . . . . .                | 3,— DM      | 1,— DM    |

Diese Gebühren werden in allen Kirchgemeinden erhoben, in denen bisher keine

oder niedrigere Sätze üblich waren. Wo höhere Gebühren erhoben wurden, bleiben diese unverändert.

2. Weitere Gebühren bleiben in der bisherigen Höhe von Bestand.

### § 2

1. In Fällen der Bedürftigkeit können die Gebühren erlassen oder ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber liegt bei dem zuständigen Geistlichen.

2. Eine Ermäßigung oder Nichterhebung der Gebühren für Haustaufen und Haussträungen ist nur zulässig, wenn aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person der Beteiligten liegen, eine Vornahme der kirchlichen Amtshandlungen in der Kirche den Beteiligten nicht zugemutet werden kann.

### § 3

1. Die nach dieser Gebührenordnung zu § 1 a und b zu erhebenden Gebühren fließen in die Pfründen.

2. Die nach § 1 c erhobenen Gebühren fließen den nebenamtlich tätigen Organisten und Küstern als Vergütung zu und werden auf das

Gehalt nicht angerechnet. Bei haupt- oder mittelamtlichen Organisten und Küstern sind die Gebühren an die kirchliche Kasse, aus der die Gehaltszahlung erfolgt, abzuführen. Ein über die neu festgelegten Sätze hinausgehender Mehrbetrag fließt in diesem Falle in die kirchliche Kasse.

3. Die Gebühren sind im voraus zu zahlen.

### § 4

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

### § 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche v. 18. Juni 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 12, Seite 109 ff. —, außer Kraft, soweit sie mit dieser Gebührenordnung in Widerspruch stehen.

Schwerin, den 30. September 1949

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

## II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

44) G.-Nr. /301/ II 80

### Innehaltung des Dienstweges

Der Oberkirchenrat hat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es unzulässig ist, in dienstlichen Angelegenheiten an kirchliche, staatliche oder an politische Parteien unmittelbar schriftliche Eingaben zu richten oder mit ihnen unmittelbar mündlich zu verhandeln. Vielmehr ist in jedem Fall der Dienstweg unbedingt innezuhalten.

Schwerin, den 24. Juni 1949

Der Oberkirchenrat

Spangenberg

45) G.-Nr. /86/ Schwerin, Gymnasial-Stipendienfonds  
Gymnasial-Stipendium in Schwerin

Nachstehend wird die Abrechnung über das Gymnasial-Stipendium in Schwerin für das Jahr 1948 bekanntgegeben. Der Oberkirchenrat weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß der Gymnasial-Stipendien-Fonds im Jahre 1899 als juristische Person anerkannt worden ist, in diesem Jahre mithin 50 Jahre als öffentliche Stiftung besteht und in diesem Zeitraum in vielen Fällen Beihilfen an Pastorensöhne, die Theologie studieren wollten oder studierten, gegeben hat. Da in letzter Zeit die Anträge auf Zuteilung von Stipendien in größerer Zahl eingehen, werden die Herren Pastoren gebeten, dieser Stiftung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Freiwillige Spenden werden erbeten auf das Konto Nr. 900/105,01 bei der Stadtbank Schwerin, Nebenstelle Lübecker Straße (Pastor R. Wagner).

Schwerin, den 8. September 1949

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

### Rechnung des Gymnasial-Stipendien-Fonds 1948

	RM	PI	DM	PI
<b>A. Einnahme:</b>				
Kap. I Kassenbestand . . .	592	50	—	—
Kap. II Zinsen aus Hypotheken und Wertpapieren . . . . .	26	25	13	50
Kap. III Bankzinsen . . . . .	—	—	2	88
Kap. IV Freiwillige Gaben aus 4 Propsteien . . . . .	—	—	124	—
Kap. V Eingänge aus Rückständen . . . . .	42	50	—	—
Kap. VI Erhobene Kapitalien	—	—	—	—
	661	25	140	38
<b>B. Ausgabe:</b>				
Kap. I Stipendien . . . . .	100	—	100	—
Kap. II Porto u. Bürokosten	8	44	3	80
	108	44	103	80
<b>C. Abschluß:</b>				
A. Einnahme . . . . .	661	25	140	38
B. Ausgabe . . . . .	108	44	103	80
	552	81	36	58
552,81 RM abgewertet auf 140,— DM Sparbuchbetrag 25,28 DM in bar				
			165	28
Kassenbestand Ende 1948 . . . . .			201	86
Von dem Kassenbestand sind auf Sparbuch belegt . . . . .			142	88
und in bar vorhanden . . . . .			58	98

Gr. Trebbow, den 12. August 1949

gez. R. Wagner

46) G.-Nr. / 18 / I 32 b

### **Spruchkammer für kirchliche Lehrangelegenheiten**

Die auf Grund des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über das Verfahren bei Be-  
anstandungen der Lehre von Geistlichen er-  
richtete Spruchbehörde für kirchliche Lehr-  
angelegenheiten setzt sich wie folgt zusammen:

1. Landesbischof D. Dr. Beste, Schwerin  
Vertreter: Oberkirchenrat Maercker,  
Schwerin
2. Professor der Theologie D. Quell, Rostock  
Vertreter: Professor der Theologie  
D. Dr. Doerne, Rostock
3. Landessuperintendent Behm, Bad Doberan  
Vertreter: Landessuperintendent Pagels,  
Parchim
4. Oberkirchenratspräsident Spangenberg,  
Schwerin  
Vertreter: Oberverwaltungsgerichtsrat  
Dr. Müller, Schwerin
5. Landessuperintendent Siegert, Güstrow  
Vertreter: Pastor Lic. Runge, Schwerin
6. Studienrat Pentz, Wismar  
Vertreter: Regierungsbaurat Brückner,  
Neustrelitz
7. Drogist Voß, Güstrow  
Vertreter: Drogist Gerath, Schwerin

Schwerin, den 7. September 1949

#### **Der Oberkirchenrat**

D. Dr. Beste

47) G.-Nr. / 561 / II 37 g

### **Bibliothek des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche**

Wie vielen Lesern dieses Blattes bekannt  
sein wird, steht den Geistlichen, Theologie-  
studierenden, den Schwestern und Fürsorge-  
rinnen u. a. Mitarbeitern der Kirche und der  
Inneren Mission in Berlin - Dahlem, Reichen-  
steiner Weg 24, eine reiche Fachbücherei zur  
Verfügung. Sie hat ihren Bücherbestand von  
etwa 45 000 Bänden durch Krieg und Nach-  
kriegsgefahren hindurchgerettet und kann, nach  
fünfjähriger Pause, nunmehr auch den Leih-  
verkehr nach auswärts — zunächst auf die  
Pfarrerschaft beschränkt — wieder aufnehmen.

Die Bücherei umfaßt die Wissensgebiete  
Innere Mission, Theologie, Volksmission und  
Apologetik, Diakonie und Liebestätigkeit, Philo-  
sophie, Psychologie und Pädagogik, Sozial- und

Staatswissenschaften, Geschichte und Volks-  
kunde, Biographien und eine kleine Auswahl  
schöner Literatur. Sie steht auch interessierten  
Laien zur Verfügung. Ein Lesesaal ermöglicht  
es den Lesern, an Ort und Stelle größere Werke  
einzusehen oder durchzuarbeiten. Die Leih-  
gebühr beträgt je Buch 10—20 Pf. für die  
Höchstfrist der Ausleihung von 6 Wochen; für  
die Leser aus dem Ostsektor und der Zone er-  
höht sich der Leihpreis um 10 Pf. je Buch.

Die Leitung der Bibliothek ist bereit, Literatur  
für wissenschaftliche Arbeiten, Dissertationen  
und Vortragsfolgen zusammenzustellen.

Anfragen sind zu richten an den Central-  
Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen  
Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, Reichen-  
steiner Weg 24 (Fernruf 76 48 06).

Schwerin, den 19. September 1949

#### **Der Oberkirchenrat**

Lic. de Boor

#### **Geschenke**

48) G.-Nr. / 14 / Pritzler, Gemeindepflege

Frau Hermine Schaurich in Melkof, Alters-  
heim, schenkte der Kirche zu Pritzler eine  
große weißleinenene Altardecke mit Spitze.

Schwerin, den 16. Juni 1949

49) G.-Nr. / 2 / Rethwisch, Gemeindepflege

Der frühere Kirchenjurat, Tischlermeister  
Wilhelm Saß, Neu Rethwisch, schenkte der  
Kirche zu Rethwisch zwei hohe Stühle für das  
Brautpaar zu Trauungen.

Schwerin, den 20. September 1949

50) G.-Nr. / 12 / Alt Gaarz, Gemeindepflege

Von der Frau Frieda Engelmann, geborene  
Molzahn, und ihrer Mutter, Frau Molzahn in  
Alt Gaarz, wurde der Kirche zu Alt Gaarz eine  
leinenene Altardecke in Häkelarbeit gestiftet.

Schwerin, den 11. Februar 1949

51) G.-Nr. / 634 / I 17

#### **Neuerscheinung**

Im Bärenreiter-Verlag in Kassel-Wilhelms-  
höhe, Heinrich-Schütz-Allee 31—37, ist die  
„Glockenkunde“, herausgegeben von Ober-  
landeskirchenrat, Professor D. Dr. Christhard  
Mahrenholz, neu erschienen.

Schwerin, den 3. Juni 1949

### **III. Personalien**

52)

#### **Bestellt wurden:**

Pastor Heinrich Winkelmann in Alt Jabel  
zum Propsten des Dömitzer Zirkels zum 1. Juni  
1949. /27/2 VI 21 a.

Pastor Hans Wegener in Qualitz zum Propsten  
des Bützower Zirkels zum 1. Juni 1949. /61/2  
VI 14 b.

Pastor Hans Leopold Wossidlo in Herzfeld  
zum Propsten des Grabower Zirkels zum 1. Sep-  
tember 1949. /27/ VI 17 b.

Pastor Otto Brügge in Zweedorf zum Propsten  
des Boizenburger Zirkels zum 1. Oktober 1949.  
/52/7 VI 14 a.

#### **Verliehen wurden:**

Dem Organisten Rektor Karl Fischer in Ber-  
nitt in Anerkennung langjähriger treuer Dienste  
die Amtsbezeichnung „Kantor“. /122/ Org.

Dem Organisten Werner Thym in Pässe in  
Anerkennung langjähriger treuer Dienste die  
Amtsbezeichnung „Kantor“. /134/ Org.

Der Organistin Frau Magdalene Schmidt, geb. Kröger, in Anerkennung langjähriger treuer Dienste in den Kirchspielen Herzfeld und Karrenzin die Amtsbezeichnung „Kantorin“. /153/ Org.

Der Organistin Fräulein Johanna Viechel in Teterow in Anerkennung langjähriger treuer Dienste die Amtsbezeichnung „Kantorin“. /767/ Org.

Dem Organisten Georg Mülling in Rossow bei Staven in Anerkennung langjähriger treuer Dienste aus Anlaß seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums die Amtsbezeichnung „Kantor“. /3/ Org.

#### **Berufen wurden:**

An Stelle des aus dem Kirchengericht ausgeschiedenen nichtgeistlichen Synodalmitgliedes Dr. von Oertzen (Rostock) der Synodale Oberregierungsrat Lemm, Güstrow, Falkenflucht 15, als ordentliches Mitglied. /262/ 6 I 32.

Herr Wilhelm David in Rostock zum Hauptkatecheten in Rostock zum 1. Juli 1949. /7/ Pers. Akt.

Herr Herbert Jarmatz in Rostock zum Hauptkatecheten in Rostock zum 1. Juli 1949. /14/ Pers. Akt.

Pastor Alfred Ahrendt in Gorlosen zum Pastor daselbst zum 1. August 1949. /244/ Pred.

Pastor Werner Orphal in Wismar St. Marien 3. Pfarrstelle zum Pastor daselbst zum 1. Juli 1949. /202/ Pred.

Pastor Dr. Alfred Rütz in Zittow zum Pastor daselbst zum 1. September 1949. /116/ Pred.

Pastor Theodor Mueller in Plate zum Pastor daselbst zum 1. September 1949. /178/ Pred.

Pastor Dietrich Glüer in Bützow 1. Pfarrstelle zum Pastor daselbst zum 1. September 1949. /465/ Pred.

Pastor Walter Wegener in Wanzka zum Pastor daselbst zum 1. Oktober 1949. /277/ 1 Pred.

#### **Beauftragt wurden:**

Vikar Eduard Wettstein aus Sandhagen mit der Verwaltung der Pfarre Barkow vom 1. Mai 1949 ab. /200/ Pred.

Hilfsprediger Gerhard Schüler aus Schmölln probeweise zur Hilfeleistung des Pastors Ernst Breuel in Schwerin-Lankow vom 1. September 1949 ab. /3/ 6 VI 47 c.

Pastor Dr. Detloff Klatt in Hohen Mistorf mit der Verwaltung der Pfarre Rövershagen zum 1. Oktober 1949. /163/ Pred.

#### **In den Ruhestand versetzt wurden:**

Oberkirchenrat a. D. Dr. Johannes Heepe in Pritzler zum 1. Juli 1945. /36/ Pers. Akt.

Kirchenrat Hermann Schulz in Bad Doberan-Althof auf seinen Antrag zum 1. November 1949. /73/ Pers. Akt.

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 26. Juni 1947 — K.A. Nr. 6/1947 — Pastor Martin Romberg in Plate, z. Zt. vermißt, zum 1. August 1949. /53/ Pers. Akt.

#### **Übernommen wurden:**

Pastor Alfred Ahrendt in Gorlosen zum 1. Mai 1949. /32/ Pers. Akt.

Pastor Paul Burkhardt in Friedrichshagen zum 1. Juni 1949. /771/ 19 VI 47 c.

#### **Zurückgenommen wurden:**

Der dem Oberkirchenrat a. D. Dr. Johannes Heepe in Pritzler erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Pritzler zum 1. Juli 1949. /37/ Pers. Akt.

Der dem Vikar Theodor Müller aus Berlin unter dem 14. Mai 1949 erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle in Basse. /459/ Pred.

Der dem Pastor Johannes Mrotzek unter dem 6. Oktober 1947 erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Alt Käbelich zum 1. Juni 1949. /258/ Pred.

#### **Ausgeschieden sind:**

Oberkonsistorialrat a. D. Johannes Schönrock, Schwerin, jetzt Hahn in Oldenburg. /57/ 22 Pers. Akt.

Pastor Eugen Böker aus Kirch Jesar durch Entscheidung des Kirchengerichts im Spruchkammer-Verfahren zum 1. November 1948.

Pastor Johannes Frank, Bützow, auf eigenen Antrag zum 30. Juni 1949. /30/ Pers. Akt.

Pastor Dr. Karl Kindt, Schwerin, Leiter der katechetischen Vierteljahreskurse, auf eigenen Antrag zum 1. September 1949. /35/ Pers. Akt.

#### **Heimgerufen wurden:**

Propst i. R. Friedrich Franz Romberg in Dassow am 20. April 1949 im 80. Lebensjahr. /55/ Pers. Akt.

Pastor i. R. Wilhelm Hoyer, Schwerin, früher in Kirch Grubenhagen, am 3. Juli 1949 im 84. Lebensjahr. /21/ Pers. Akt.

Die in den Bekanntmachungen vom 31. Mai 1949 veröffentlichte Verleihung der Pfarre Röbel St. Marien an den Pastor Joachim Noack ist nicht wirksam geworden. /27/ Pers. Akt.

#### **Berichtigung:**

Die Versetzung in den Ruhestand des Landesuperintendenten Lic. Herbert Vossberg, früher in Waren, erfolgte am 15. Dezember 1948. /99/ Pers. Akt.